

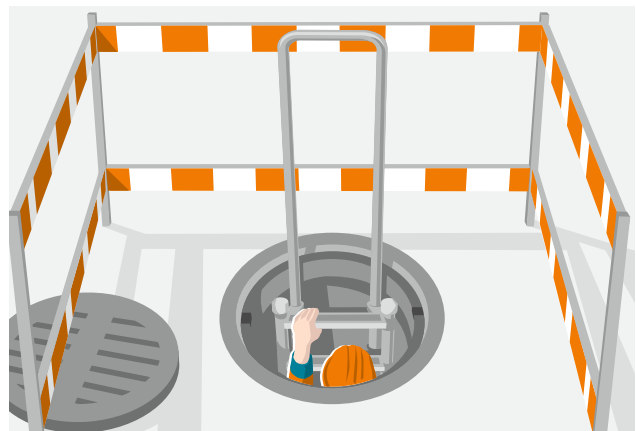
Ortsfeste Leitern in Schächten (Schachtleitern)

Factsheet zur Ausführung nach Norm SN EN 14396

Das Wichtigste in Kürze

- Treppen sind sicherer als ortsfeste Leiternzugänge. Installieren Sie deshalb Treppen in Schächten, wenn dies technisch möglich ist.
- Planen Sie ortsfeste Leitern grundsätzlich nur dann, wenn sie selten begangen werden (einmal pro Monat).
- Über ortsfeste Leitern darf kein sperriges oder schweres Material transportiert werden. Setzen Sie dafür geeignete Hebelmittel ein. **Wer Leitern benützt, muss sich mit beiden Händen daran festhalten können.**
- Montage, Prüfung und Unterhalt der Leitern sind nach Herstellerangaben durchzuführen.
- Einstiege in Schächte müssen so gesichert sein, dass niemand unbeabsichtigt hineintreten kann.
- Beim Begehen eines Schachts muss den Beteiligten immer klar sein, wie eine allfällige Rettung durchgeführt wird. Und die Rettung muss jederzeit möglich sein.

Neu erstellte Schachtleitern müssen die Anforderungen der Bauprodukteverordnung (BauPV) erfüllen – mind. jene der Norm SN EN 14396.



1 Sicherer Zugang zu einer Schachtleiter mit Ein- und Ausstiegshilfe

Allgemeine Anforderungen an die Ausführung

- Ortsfeste Leitern und deren Bauteile (besonders Dübel und Befestigungsmittel) müssen aus Material bestehen, das gegenüber den Umwelteinflüssen am Standort robust ist. Bei stark korrosiver Umgebung: rostfreier Edelstahl verwenden.
- Die Trittflächen müssen rutschfest sein.
- Ortsfeste Schachtleitern benötigen Ein- und Ausstiegshilfen. Diese Haltevorrichtungen müssen bei Schachtleitern mindestens 100 cm hoch sein (bei Leitern, die vor 2005 erstellt wurden, mindestens 60 cm).

Wann sind Schachtleitern Pflicht?

- Schächte benötigen eine fest eingebaute Leiter, wenn sie tiefer als 100 cm sind und begangen werden müssen (gemäss BauAV Art. 15). Bei Tiefen von 50 bis 100 cm braucht es mindestens eine temporäre Einstiegshilfe.
- Fehlen an solchen Orten fest eingebaute Schachtleitern, rüsten Sie diese nach oder gewähren alternativ einen sicheren Zugang, z. B. mit einer mobilen Leiter.
- Rüsten Sie grosse Schächte, die stark frequentiert werden, mit Treppenanlagen aus.

Schutzvorrichtungen gegen Absturz

- Ab einer Absturzhöhe von 5 m (die Suva empfiehlt ab 3 m) ist für den Einstieg in Schächte eine Absturzsicherung notwendig. Sie haben diese Möglichkeiten:
 1. Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) wie mitlaufende Auffanggeräte mit Schiene oder Seil und Auffanggurt (Steigschutzeinrichtungen) - oder Höhensicherungsgerät mit Auffanggurt (z. B. angeschlagen an einer mobilen Dreibein-, Davit-Arm- oder permanenten Anschlageneinrichtung an Betondecke).
 2. Fest installierter Rückenschutzkorb. Bitte beachten:
 - Rückenschutzkörbe dürfen die Rettung nicht behindern oder erschweren. Deshalb sind bei Schächten Absturzsicherungen mit PSAgA den Rückenschutzkörben in den meisten Fällen vorzuziehen.
 - Schachtwände können bis zu einem Durchmesser von 800 mm die Schutzfunktion des Rückenschutzkorbes übernehmen.
- Die Wahl der am besten geeigneten Absturzsicherung ist immer situations- und tätigkeitsspezifisch zu beurteilen. Dabei muss das Rettungskonzept unbedingt mitberücksichtigt werden. Planen Sie, wo immer möglich, Treppenanlagen ein.

- Schachtleitern benötigen ab einer Höhe von 10 m Ruhe- oder Umsteigebühnen. Wo dies aus Platzgründen nicht möglich ist, sind mindestens bewegliche Ruhepodeste (z. B. ausklappbare Tritte) einzubauen.

Kennzeichnung, Anleitung, Konformität

- Schachtleitern müssen dauerhaft lesbar gekennzeichnet sein. Notwendige Angaben: Name oder Kennzeichen des Herstellers, Baujahr, Typ, maximaler Abstand zwischen den Verankerungspunkten.
- Schachtleitern mit Steigschutteinrichtung müssen gekennzeichnet sein gemäss den Vorgaben der Norm SN EN 365.
- Das herstellende Unternehmen muss eine Einbau- und Betriebsanleitung bereitstellen.
- Es muss die einzelnen Bestandteile der Schachtleiter nach den Vorgaben der Norm SN EN 14396 prüfen.
- Der Hersteller/Inverkehrbringer hat ausserdem eine Konformitätserklärung zur Norm SN EN 14396 auszustellen oder eine Leistungserklärung, dass die Leiter dem gleichen Sicherheitsniveau entspricht.

Vorsicht beim Einstieg in Schächte

In Schächten kann eine giftige, erstickende oder explosionsfähige Atmosphäre vorhanden sein. Treffen Sie deshalb vor dem Einsteigen in einen Schacht zwingend die Schutzmassnahmen, die im Merkblatt «Sicheres Einsteigen und Arbeiten in Schächten, Gruben und Kanälen», www.suva.ch/44062.d, beschrieben sind.

- Wer als Absturzsicherung eine Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) verwendet, benötigt eine Ausbildung für deren korrekte Verwendung. Informieren Sie sich dazu auf www.suva.ch/psaga.
- Die Rettung aus Schächten stellt eine besondere Herausforderung dar und muss daher stets in der Planung der Arbeiten berücksichtigt und sichergestellt sein.

Relevante Vorschriften und Normen

Verordnung über die Unfallverhütung (UVV): Art. 18, 19, 27

Bauarbeitenverordnung (BauAV): Art. 15

Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4): Art. 11

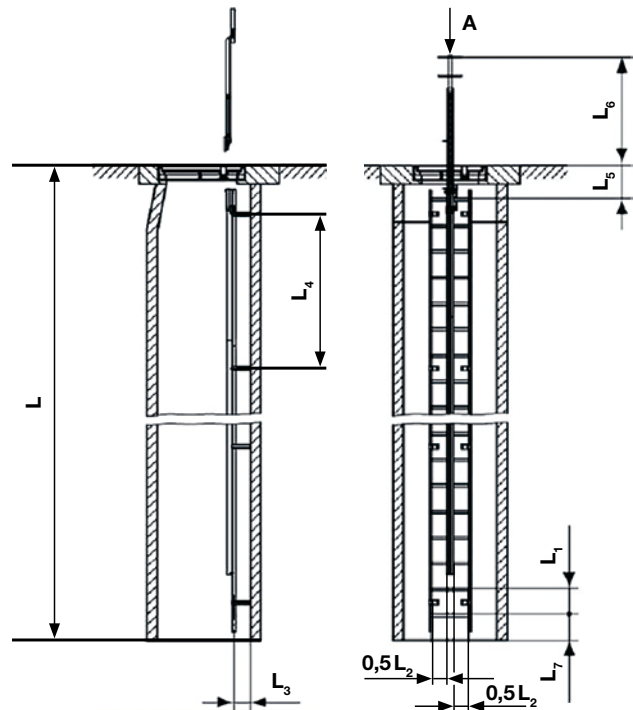
SN EN 14396: Ortsfeste Steigleitern für Schächte

SN EN 353-1: PSAgA – Mitlaufende Auffanggeräte einschliesslich fester Führung

SN EN 353-2: PSAgA – Mitlaufende Auffanggeräte einschliesslich beweglicher Führung

SN EN 365: PSAgA – Allg. Anforderungen an Gebrauchsanleitungen, Wartung, etc.

Abmessung



2 Schachtleiter mit Steigschutteinrichtung, Seitenholmen und Haltevorrichtung (Bild: SN EN 14396)

L	maximale Steighöhe
L ₁	Abstand zw. Oberkante benachbarter Sprossen
L ₂	Sprossenbreite
L ₃	Mindestaufttrittstiefe an jedem Punkt
L ₄	Maximaler Abstand zwischen zwei Befestigungselementen
L ₅	Abstand von der Oberkante des Geländes zur Oberkante der obersten Sprosse
L ₆	Höhe der Haltevorrichtung
L ₇	Abstand zwischen Schachtboden und Oberkante der untersten Sprosse

Masse	L1	L2	L3	L4	L5	L6	L7
mind.	250	300	150		250	1000	≤ L ₁
max.	300			3000	300		

(Werte in mm)



Weitere Informationen

- Sicheres Einsteigen und Arbeiten in Schächten, Gruben und Kanälen: www.suva.ch/44062.d
- Schächte, Gruben und Kanäle, Faltprospekt: www.suva.ch/84007.d
- Ortsfeste Leitern, Checkliste: www.suva.ch/67055.d
- Ortsfeste Leitern an Gebäuden, Factsheet: www.suva.ch/33103.d
- Ortsfeste Leitern an maschinellen Anlagen, Factsheet: www.suva.ch/33104.d

Suva, Bereich Bau, Tel. 058 411 12 12
bereich.bau@suva.ch